

Beschluss-Vorlage 2021/0176 zur Sitzung am 11.05.2021
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Widmung des P&R an der Südendstraße Fl.Nr.970/50 Gemarkung Germering

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2021

im Investitions-HH
2021

mit
Euro

Produktkonto
Haushaltsansatz
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass über den P&R an der Südendstraße, Fl.Nr. 970/50, Gemarkung Germering, auch Grundstücke erschlossen sind. Der P&R ist nicht als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Nach der BayBO müssen Grundstücke in einer angemessenen Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Um die weitere Erschließung der Grundstücke zu sichern, ist es notwendig, den P&R als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Die zu widmende Fläche ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) schraffiert dargestellt.

Der P&R ist bereits als Verkehrsfläche ausgebaut und befindet sich im Eigentum der Stadt. Das Grundstück ist mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Deutschen Bahn AG belastet. Die Widmungszustimmung der Deutschen Bahn AG musste deshalb eingeholt werden. Diese hat der Widmung zugestimmt. Die Widmungsvoraussetzungen liegen somit vor (Art. 6 BayStrWG).

Die Straße entspricht den Klassifizierungsmerkmalen des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 i.V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG und ist somit als Ortsstraße zu widmen.

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Bestandskraft der Widmung wird die Verwaltung beauftragt, die sofortige Vollziehbarkeit der Widmungsverfügung gemäß Art. 80 Abs. 2 Nr. 4 (VwGO) anzu-

ordnen.

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Bauausschuss beschließt, das Grundstück Fl.Nr. 970/50 der Gemarkung Germering, wie im beiliegendem Lageplan (Anlage 1) schraffiert dargestellt, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße zu widmen (Art. 6 BayStrWG).

Die Widmung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Das genaue Datum ist in der Widmungsverfügung anzugeben und ortsüblich bekannt zu machen.

Die zu widmende Fläche beginnt am östlichen Wendekreis der Zufahrt zum P&R und endet an der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 980/50, Gemarkung Germering.
Die Teilfläche wird Bestandteil der Südendstraße, Straßenzug Nr.67.

Die Südendstraße verlängert sich hierdurch.
Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Germering.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Eintragungen im Straßenbestandsverzeichnis vorzunehmen.

Gschwandtner Michaela

genehmigt OB